

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 126/07 B

L 21 R 59/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 RA 497/03 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. August 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Das Vorbringen des Klägers entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN).
- 4 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Kann ein Betrieb auch dann ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie im Sinne des § 1 der VO AVltech vom 17.08.1950 i.V.m. § 1 Satz 1 der 2. DB vom 24.05.1951 (Versorgungsordnung) sein, wenn sein prägender Produktionsschwerpunkt in der standard- und serienmäßigen Herstellung von Anlagen aus zugelieferten Komponenten sowie auf der Teileebene selbst gefertigten Bestandteilen besteht und dessen Produkte ohne wesensmäßige Veränderungen auf die Bedürfnisse der Abnehmer angepasst werden."
- 5 Es könnte schon fraglich sein, ob der Kläger damit eine aus sich heraus verständliche Frage formuliert hat. Jedenfalls hat er deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Er gibt in der Beschwerdebegründung selbst an, dass das Bundessozialgericht (BSG) den Begriff "volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie" näher definiert hat (vgl zB BSG vom 9.4.2002 - B 4 RA 41/01 R; BSG vom 23.8.2007 - B 4 RS 3/06 R; BSG vom 18.10.2007 - B 4 RS 28/07 R). Der Kläger meint, Unklarheiten in der Rechtsanwendung seien vor allem in Bereichen verblieben, in denen es um die Anwendung des sog fordistischen Produktionsmodells gehe, da dieser Begriff in der DDR kaum bekannt gewesen sei. Auch die These, dass die betrieblichen Voraussetzungen vor allem durch solche Einheiten erfüllt würden, die den Massenausstoß standardisierter Produkte betrieben hätten, sei zweifelhaft. Die betriebliche Voraussetzung für die Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVltech) könne nur im Kontext zu den Versorgungsordnungen gesehen werden.
- 6 Mit dieser Begründung hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht dargelegt. Vielmehr wird deutlich, dass er meint, der vom BSG in den bezeichneten Entscheidungen geklärte Begriff sei anders zu verstehen. Insbesondere seien alle Betriebe mit an-



spruchsvollen wissenschaftlichen und technischen Aufgaben einzubeziehen, die einen schnelleren planmäßigen Aufbau der Friedenswirtschaft der DDR zur Folge haben sollten (*unter Bezugnahme auf die Präambel zur VO-AVItech*). Die Darlegung, dass und warum der Kläger eine andere als die vom BSG vorgenommene Auslegung des Begriffs "volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens" favorisiert, macht nicht deutlich, dass dieser Begriff erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte. An einer hinreichenden Begründung fehlt es auch deshalb, weil der Kläger sich zwar mit Entscheidungen des BSG zur betrieblichen Voraussetzung für die fiktive Einbeziehung in die AVItech, nicht aber mit den spezifisch zu seinem Beschäftigungsbetrieb, dem VEB R. Vertriebs B., ergangenen Entscheidungen auseinandersetzt (*BSG vom 31.3.2004 - B 4 RA 31/03 R; BSG vom 27.7.2004 - B 4 RA 11/04 R*).

- 7 2. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden.
- 8 Zwar rügt der Kläger die Verletzung der Amtsermittlungspflicht aus § 103 SGG. Der Kläger hat sich insoweit auf einen Antrag bezogen, den er vor dem LSG gestellt und ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 30.8.2007 aufrechterhalten hat (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Ob er damit auch einen förmlichen Beweisantrag gestellt, insbesondere zu beweisende "Tatsachen" und nicht Rechtsbegriffe bezeichnet hat, kann dahinstehen. Das LSG hat die Heranziehung des Beweismittels nicht schlechthin verweigert, sondern eine frühere Aussage des benannten Zeugen als Urkunde in den Prozess eingeführt und in der Beweiswürdigung verwertet. Aus dem Vorbringen wird daher zwar nicht eine mangelnde Sachaufklärung durch das LSG, wohl aber die Rüge der Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG) deutlich.
- 10 Geht es darum, ob bereits gerichtlich vernommene Zeugen nochmals zu hören sind, kommt, auch wenn der Zeuge zu dem Beweisthema in einem anderen Rechtsstreit ausgesagt hat, die Verwertung der früheren Aussage im Wege des Urkundenbeweises in Betracht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 117 Nr 1*). Der Zeuge muss aber nochmals gehört werden, wenn das Gericht die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu beurteilen hat oder eine abweichende Würdigung seiner Zeu- genaussage in Betracht zieht. Der Kläger hat aber nicht dargelegt, dass es in besonderer Weise auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen angekommen wäre bzw das LSG die Aussagen des Zeugen abweichend hätte würdigen wollen. Zur Darlegung der Kausalität wäre es zudem erforderlich gewesen aufzuzeigen, dass und ggf welche durch erneute Vernehmung des Zeugen zu ermittelnden Tatsachen eine andere Sachentscheidung hätten herbeiführen können.



Da Ausführungen hierzu in der Beschwerdebegründung fehlen, wird der gerügte Verfahrensfehler nicht deutlich.

- 11 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)